

## **BGer 9C\_11/2009 vom 6. März 2009**

Bundesgericht, 2009-03-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_11\\_2009](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_11_2009)

FR: TF 9C\_11/2009 du 6 mars 2009

IT: TF 9C\_11/2009 del 6 marzo 2009

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzung gemäss den Art. 95 f. BGG erhoben werden. Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ), und kann deren Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht ( Art. 105 Abs. 2 BGG ; vgl. auch Art. 97 Abs. 1 BGG ; ohne Beschwerden gemäss Art. 97 Abs. 2 BGG und Art. 105 Abs. 3 BGG ). Mit Blick auf diese Kognitionsregelung ist aufgrund der Vorbringen in der Beschwerde an das Bundesgericht ( Art. 42 Abs. 2 BGG ) nur zu prüfen, ob der angefochtene Gerichtsentscheid in Anwendung der massgeblichen materiell- und beweisrechtlichen Grundlagen Bundesrecht verletzt ( Art. 95 lit. a BGG ), einschliesslich einer allfälligen rechtsfehlerhaften Tatsachenfeststellung ( Art. 97 Abs. 1, Art. 105 Abs. 2 BGG ). Hiezu gehört insbesondere auch die unvollständige (gerichtliche) Feststellung der rechtserheblichen Tatsachen und die Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes als einer wesentlichen Verfahrensvorschrift (Urteile 9C\_534/2007 vom 27. Mai 2008, E. 1 mit Hinweis auf Ulrich Meyer, N 58-61 zu Art. 105, in: Niggli/Uebersax/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar Bundesgerichtsgesetz, Basel 2008; Seiler/von Werdt/Güngerich, Kommentar zum Bundesgerichtsgesetz, Bern 2007, N. 24 zu Art. 97). Eine Prüfung der Ermessensbetätigung nach den Grundsätzen zur Angemessenheitskontrolle ( BGE 126 V 75 E. 6 S. 81 zu Art. 132 lit. a OG [in der bis 30. Juni 2006 gültig gewesenen Fassung] entfällt).

#### **E. 2**

Streitig und zu prüfen ist der Rentenanspruch. Während die Verwaltung mit Verfügung vom 28. November 2006 einen Rentenanspruch verneinte und dabei auch die Einstellung der seit 1. August 2002 ausgerichteten Viertelsrente verfügte (welche gemäss vorinstanzlichem Entscheid vom 16. Juni 2005 auf unzureichenden Grundlagen beruht hatte), beantragt die Beschwerdeführerin ab 1. Juni 2004 die Ausrichtung einer halben Rente. Das kantonale Gericht hat die zur Beurteilung des streitigen Anspruchs einschlägigen Rechtsgrundlagen zutreffend dargelegt. Darauf wird verwiesen.

#### **E. 2.1**

Gemäss kantonalem Entscheid ist der Invaliditätsgrad nach der für Teilerwerbstätige geltenden gemischten Methode zu ermitteln ( Art. 28 Abs 2ter IVG in der von 1. Januar 2004 bis Ende 2007 in Kraft gestandenen Fassung; ab 1. Januar 2008: Art. 28a Abs. 3 IVG ; BGE 134 V 9 ; 133 V 504 ; 131 V 51 ; 130 V 97 ; 130 V 393 ), wobei von einer prozentualen Aufteilung Erwerbstätigkeit/Haushalt von 80% / 20% auszugehen sei. Entgegen den Einwänden der Beschwerdeführerin ist diese Tatsachenfeststellung (vgl.

Urteil I 693/06 vom 20. Dezember 2006, E. 4.1) unter dem Blickwinkel von Art. 105 Abs. 2 BGG nicht zu beanstanden, konnte sich die Vorinstanz doch dafür auf die Angaben der Versicherten im Bericht der Haushaltabklärung vom 12. November 2003 und den bisherigen Verlauf der Erwerbskarriere stützen. Daran ändern die Vorbringen der Beschwerdeführerin im Zusammenhang mit dem Auszug ihres Sohnes aus der elterlichen Wohnung nichts. Die Annahme, nach allgemeiner Lebenserfahrung gehe eine Mutter zufolge der Verkleinerung eines Drei- in einen Zweipersonenhaushalt zu 100% arbeiten, ist als solche nicht beweisend und vermag deshalb die vorinstanzliche Tatsachenfeststellung nicht als offensichtlich unrichtig erscheinen zu lassen. Die Frage, in welchem Ausmass die versicherte Person ohne gesundheitliche Beeinträchtigung erwerbstätig oder im Aufgabenbereich tätig wäre, ist als Beurteilung hypothetischer Geschehensabläufe eine Tatfrage, soweit sie auf Beweiswürdigung beruht, selbst wenn darin auch Schlussfolgerungen aus der allgemeinen Lebenserfahrung berücksichtigt werden, hingegen nur dann eine Rechtsfrage, soweit sie ausschliesslich auf die allgemeine Lebenserfahrung gestützt wird (Urteil I 708/2006 vom 23. November 2006), was hier nicht der Fall ist. Schliesslich ist entgegen der offenbaren Auffassung der Beschwerdeführerin nicht massgeblich, welches Pensum der versicherten Person im Gesundheitsfall zumutbar wäre, sondern welches Pensum sie ausüben würde ( BGE 133 V 504 E. 3.3).

### **E. 2.2**

Soweit die Beschwerdeführerin sodann rügt, die vorinstanzliche Tatsachenfeststellung ( BGE 132 V 393 E. 3.2 S. 398) einer erwerblich verwertbaren Restarbeitsfähigkeit von 50% als kaufmännische Angestellte und einer Einschränkung im Haushalt von 11,5% sei offensichtlich unrichtig, ist die Beschwerde ebenfalls unbegründet. Das kantonale Gericht hat unter Berücksichtigung der rechtserheblichen medizinischen Aktenlage und des Abklärungsberichts Haushalt und in rechtsgenügender Auseinandersetzung mit den Vorbringen der Versicherten pflichtgemäss (vgl. BGE 132 V 393 E. 2.1 S. 396) die Gründe angegeben, weshalb es das Gutachten des Dr. med. K.\_\_\_\_\_ und den im Nachgang zum Urteil des Eidg. Versicherungsgerichts bei diesem Arzt eingeholten Ergänzungsbericht vom 22. März 2006 als beweiskräftig erachtet und hinsichtlich der Frage der Restarbeitsfähigkeit bzw. der Einschränkung im Haushalt darauf abgestellt hat. Es hat dargelegt, weshalb die abweichenden fachärztlichen Einschätzungen des Dr. med. P.\_\_\_\_\_ die Schlussfolgerungen im Gutachten und dem Ergänzungsbericht des Dr. med. K.\_\_\_\_\_ nicht in Zweifel zu ziehen vermögen. Daran ändert nichts, dass sich dieser nicht zu allen einzelnen häuslichen Verrichtungen geäußert hat, sind doch seine Ausführungen im Gegensatz zu den kaum begründeten Angaben des Dr. med. P.\_\_\_\_\_, der zudem keine Angaben zu Verweisungstätigkeiten macht, nachvollziehbar.

### **E. 2.3**

Schliesslich ist auch die Kritik in erwerblicher Hinsicht unbegründet. So beschlägt die Höhe des Leidensabzugs eine typische Ermessensfrage und ist letztinstanzlicher Korrektur damit nur dort zugänglich, wo das kantonale Gericht das Ermessen rechtsfehlerhaft ausgeübt hat (E. 1). In der Festlegung des Abzugs von 10% ist keine solche Fehlerhaftigkeit zu erblicken, zumal eine zusätzliche Einschränkung in der Leistungsfähigkeit durch die Allergien gerade nicht ausgewiesen ist. Ebensowenig ist die vorinstanzliche Ermittlung des Invaliditätsgrades zu beanstanden, handelt es sich doch beim angegebenen Invaliditätsgrad im ausserhäuslichen Bereich von 47.75% offensichtlich um einen Verschieb (recte: 43.75) und wurde tatsächlich mit 43.75% gerechnet, wie sich aus dem zugrunde gelegten

Vergleichseinkommen und dem Resultat des Gesamtinvaliditätsgrades ohne Weiteres ergibt.

**E. 3**

Die Gerichtskosten werden der Beschwerdeführerin als unterliegender Partei auferlegt ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.